

RS Vwgh 1988/6/28 87/04/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

GewerbeO

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

Ausübungsvorschriften für Personalkreditvermittlung 1977 §4 Abs1 Z3

GewO 1973 §367 Z50

VStG §44a lit a

VStG §44a Z1

Rechtssatz

Beim Vorwurf entgegen § 4 Abs 1 Z 3 VBGBI Nr 304/1977 dadurch standeswidrig gehandelt zu haben, dass nicht unmissverständlich auf den Gegenstand des Unternehmens hingewiesen wurde, ist die Anführung des Wortlautes des bezughabenden Inserates im Spruch des Straferkenntnisses erforderlich, weil es tatbestandsbegründend ist, dass sich hieraus das standeswidrige Verhalten ergibt.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040175.X03

Im RIS seit

26.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>